



Rahmenordnung der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Institute der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Vom 17. Januar 2008

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für ... der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg beschlossen.

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Aufgaben, Mitgliedschaft

- (1) Das Institut für ... ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für ... der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.
- (2) Das Institut dient der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium gemäß § 15 Abs. 7 LHG.
- (3) Mitglieder des Instituts sind
 1. die am Institut hauptberuflich tätigen Hochschullehrer/innen und Akademischen Mitarbeiter/innen (§ 44 Abs. 1 LHG),
 2. alle hauptberuflich am Institut tätigen sonstigen Mitarbeiter/innen,
 3. Studierende der Hochschule, soweit sie zur Aufgabenerfüllung des Instituts beitragen, insbesondere am Institut tätige Bachelor- und Masterstudierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

In Zweifelsfällen entscheidet über die Mitgliedschaft der zuständige Fakultätsrat.

- (4) Bei inhaltlich übergreifenden Aufgaben kann auf Antrag des Instituts die Fakultät auch Mitglieder anderer Institute als kooptierte Mitglieder zulassen.

§ 2 Gliederung

- (1) Das Institut gliedert sich in folgende Abteilungen:
 1. Abteilung für ...
 2. Abteilung für ...
 3. Abteilung für ...
- (2) Für jede Abteilung wird eine Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder der jeweiligen Abteilung analog zur Wahl der Institutsleitung. Wählbar ist ein/e zur Abteilung gehörige/r Hochschullehrer/in. Die Annahme der Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. In den Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Institute kann vorgesehen werden, dass auch eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des Mittelbaus wählbar ist. Diese Person kann die Wahl ohne Angabe eines gewichtigen Grundes ablehnen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Für einen etwaigen Rücktritt sowie für die Geschäftsführung gelten dieselben Regelungen wie die für die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter. Für die Abteilungsbesprechungen sind bestimmte Wochentage und eine

bestimmte Zeit zu vereinbaren. Die Abteilungsleiterin bzw. der Abteilungsleiter soll spätestens 7 Kalendertage vor der Sitzung (ohne Einrechnung des Sitzungstags) unter Angabe einer Tagesordnung einladen. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das innerhalb von 14 Tagen an die Mitglieder der Abteilung zu verteilen ist. Beschlüsse der Abteilung haben Empfehlungscharakter und binden die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter nicht.

- (3) Die Aufgaben der Abteilung sind in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts spezifisch festzulegen oder wie folgt zu formulieren: "Die Aufgaben der Abteilungen entsprechen den Aufgaben der Institutsversammlung (siehe § 4 Abs. 3)."

§ 3 Leitung des Instituts

- (1) Zur Leiterin bzw. zum Leiter des Instituts und zu deren/dessen Stellvertreter werden je eine dem Institut angehörende Hochschullehrerin oder ein dem Institut angehörender Hochschullehrer gewählt (§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LHG). Die Annahme der Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Leiterin bzw. Leiter des Instituts und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter führen die mit dieser Funktion verbundenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst. Sie erfüllen ihre Aufgaben in kollegialer Weise.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wahlberechtigt sind
 - a) die am Institut hauptberuflich tätigen Hochschullehrer/innen und Akademischen Mitarbeiter/innen,
 - b) die hauptberuflich am Institut nicht wissenschaftlich tätigen Mitarbeiter/innen bzw., wenn deren Zahl höher als drei ist, ein Drittel dieser Mitglieder, mindestens aber drei. Diese werden ggf. eigens für diese Wahl von dieser Gruppe in geheimer Wahl bestimmt,
 - c) zwei Studierende, die von der Fachschaft (gemäß § 65a Abs. 4 LHG und § 7 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg) eigens für diese Wahl aus dem Kreis der Studierenden der Hochschule in geheimer Wahl bestimmt werden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung des Instituts beitragen, insbesondere am Institut tätige Bachelor- und Masterstudierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte.

Das Wahlgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Wahl der Leitung bedarf es außer der einfachen Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zusätzlich der Mehrheit der anwesenden Hochschullehrer/innen.

Kommt eine Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so wird die Leitung vom Fakultätsvorstand bestellt.

Die Dekanin/Der Dekan kann eine vorgezogene Neuwahl der Institutsleiterin/des Institutsleiters im Falle von deren/dessen vorzeitigem Rücktritt oder auf Antrag von zwei Dritteln des Wahlgremiums durchführen.

- (4) Die Institutsleiterin/Der Institutsleiter ist zuständig für alle das Institut betreffenden Entscheidungen, soweit nicht das Gesetz oder nach dieser Ordnung eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte zur Verwaltung des Instituts. Ausgenommen hiervon sind der Abschluss von Verträgen, die Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten- und ar-

beitsrechtliche Entscheidungen. § 9 LHO bleibt unberührt.

- (5) Die Institutsleiterin/Der Institutsleiter ist insbesondere zuständig für:
1. den ordnungsgemäßen Einsatz der im Institut beschäftigten akademischen Mitarbeiter/innen und der sonstigen Mitarbeiter/innen und der dem Institut zugewiesenen Mittel. Die Verteilung der Institutsmittel erfolgt in Absprache mit den Leiterinnen bzw. den Leitern der Abteilungen,
 2. die Beantragung der
 - Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung
 - Gewährung von Leistungszulagen
 - Umsetzung, Versetzung, Entlassung oder Beurlaubung von Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern.
 Soweit Mitarbeiter/innen einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer zugeordnet sind, stehen dieser/diesem das Antragsrecht und die Zuständigkeit für den Einsatz zu.
 3. die Antragstellung im Rahmen der Vergabe der Hochschulmittel,
 4. die Wahrung der Ordnung in allen Räumen des Instituts und die Ausübung des Hausrechts, soweit ihr/ihm dieses von der Rektorin/dem Rektor gemäß § 17 Abs. 8 LHG übertragen wurde.
- (6) Die Institutsleiterin/Der Institutsleiter nimmt Vorgesetztenfunktion wahr gegenüber dem Institut zugeordneten akademischen Mitarbeiter/innen und der sonstigen Mitarbeiter/innen. Soweit akademische Mitarbeiter/innen dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers zugewiesen sind, ist diese/r weisungsbefugt.
- Das Aufsichts- und Weisungsrecht der Rektorin bzw. des Rektors bzw. des von ihm beauftragten weiteren Mitglieds des Rektorats gemäß § 17 Abs. 8 LHG und das Aufsichts- und Weisungsrecht der Dekanin bzw. des Dekans gemäß § 24 Abs. 2 LHG bleiben unberührt.
- (7) Die Institutsleiterin/Der Institutsleiter kann Aufgaben auf andere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Einvernehmen mit diesen übertragen. Davon ausgenommen sind sämtliche grundsätzlichen haushalts- und personalbezogene Aufgaben.
- (8) Die Institutsleiterin/Der Institutsleiter sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter können nur aus wichtigem Grund zurücktreten. Der Rücktritt ist der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, so wird der Fakultätsrat eingeschaltet. Die Dekanin bzw. der Dekan unterrichtet die Rektorin bzw. den Rektor.

§ 4 Institutsversammlung

- (1) Der Institutsversammlung gehören an: das hauptamtliche Personal des Instituts sowie mindestens zwei höchstens jedoch vier Studierende soweit sie Mitglieder des Instituts nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 sind. Die Studierenden werden von der Fachschaft (gemäß § 65a Abs. 4 LHG und § 7 der Grundordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg) bestimmt. Sie sollten möglichst unterschiedlichen Studiengängen angehören.
- (2) Den Vorsitz in der Institutsversammlung führt die Institutsleiterin/der Institutsleiter bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter. Die Institutsversammlung ist mindestens einmal im Semester unter Angabe der Tagesordnung

einzuberufen. Ansonsten gelten die Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung für Gremien der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, soweit sie für dieses Beratungsgremium anwendbar sind. Die Institutsversammlung wird von der Institutsleiterin/dem Institutsleiter über die wichtigsten Angelegenheiten des Instituts informiert.

(3) Aufgaben der Institutsversammlung

1. Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Institut,
2. Beratung und Koordination des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen,
3. Beratung im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel,
4. Beratung über allgemeine Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
5. Beratung über Weiterbildungsangelegenheiten und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Beschlüsse der Institutsversammlung haben Empfehlungscharakter und binden die Institutsleiterin/den Institutsleiter nicht.

2. Abschnitt: Benutzungsordnung

§ 5 Benutzung

Die Einrichtungen des Instituts stehen allen Mitgliedern der Hochschule zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für ... tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für ... der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 23. Juni 2006 außer Kraft.

Ludwigsburg, den 17. Januar 2008

Prof. Dr. H. Melenk, Rektor